



Kirchliches Amtsblatt

für das Bistum Dresden-Meissen

35. Jahrgang, Nr. 10 Dresden, 29. August 2025

Inhalt

48.	Umzug des Bischoflichen Ordinariates 2025	109
49.	Siegel der Dekanate im Bistum Dresden-Meissen.....	109
50.	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2025	112
51.	Beschlüsse der Regionalkommission Ost vom 26. Juni 2025.....	113
52.	Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 5. Juni 2025	119
53.	Hinweis auf den Jahresurlaub 2025 für Beschäftigte im Bistum Dresden-Meissen	120
54.	Ordnung der Regionalleiterinnen der Gemeindereferentinnen im Bistum Dresden-Meissen.....	120

48. Umzug des Bischöflichen Ordinariates 2025

Das Bischöfliche Ordinariat in Dresden wechselt in Kürze seinen Standort. Im Zeitraum vom 22. September bis 2. Oktober 2025 sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter deshalb persönlich und telefonisch nicht oder nur eingeschränkt erreichbar. Darüber hinaus kann es zu Verzögerungen in Arbeitsabläufen kommen. Es ist jedoch sichergestellt, dass eingehende Post ohne Unterbrechung bei den Adressaten ankommen wird.

Der Umzug erfolgt vom bisherigen Sitz am Käthe-Kollwitz-Ufer 84 sowie zwei weiteren Außenstellen in Nachbargebäuden in Dresden-Blasewitz in das neue Dienstgebäude auf der Schweriner Straße 27 in 01067 Dresden im Dresdner Innenstadtbereich (Wilsdruffer Vorstadt).

Wir bitten um Verständnis für mögliche Verzögerungen in der Erreichbarkeit und bedanken uns schon jetzt für Ihre Geduld. Ab dem 6. Oktober werden wir dann am neuen Standort wieder wie gewohnt für Sie da sein. Weitergehende Informationen entnehmen Sie bitte der Homepage des Bistums Dresden-Meissen.

49. Siegel der Dekanate im Bistum Dresden-Meissen

DEKRET

Außerkraftsetzung der Siegel der Dekanate im Bistum Dresden-Meissen

Gemäß § 4 der Siegelordnung des Bistums Dresden-Meissen liegt die Zuständigkeit für die Regelung in Siegelangelegenheiten beim Ortsordinarius. Entsprechend bestimme ich Folgendes:

Im Zuge der Neugliederung der Dekanate (KA 40/2025) zum Jahreswechsel 2025/2026 werden die Siegel der heute bestehenden Dekanate eingezogen und die Siegelberechtigung für Dekanate gemäß §5 (2) der Siegelordnung des Bistums Dresden-Meissen zum 1. Januar 2026 aufgehoben. Für Dekane und Dekanate werde ich keine neuen Siegel zur Verwendung freigeben.

Die Siegel der bestehenden Dekanate, abgedruckt als Anlage dieses Dekretes, werden mit Wirkung zum 31. Dezember 2025 für ungültig erklärt und sind außer Gebrauch zu nehmen. Die Siegel sind mit Ablauf des 31. Dezember 2025 im Büro des Generalvikars im Bischöflichen Ordinariat abzuliefern.

Dies betrifft die Siegel folgender Dekanate:

1. Dresden
2. Leipzig

3. Gera
4. Plauen
5. Zwickau
6. Meissen
7. Bautzen
8. Chemnitz

Dresden, den 31. Juli 2025

LS

Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meissen

Anlage des Dekretes zur Außerkraftsetzung der Siegel der Dekanate im Bistum Dresden-Meissen (KA 49/2025):





50. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2025

Liebe Geschwister im Glauben,

„Er gibt dem Müden Kraft, dem Kraftlosen verleiht er große Stärke“ (Jesaja 40,29). Diese wunderbare Verheißung des Propheten Jesaja erinnert uns daran, dass Gott die Quelle unseres Lebens ist. Aus dieser Quelle können wir besonders in den müden und schwachen Momenten unseres Lebens schöpfen. Auch in unserer so zerrissenen Welt schenkt der Glaube an Gott uns Halt und Orientierung – ganz persönlich und ebenso in der Gemeinschaft.

Die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken greift diesen hoffnungsvollen Zuspruch auf. Unter dem Leitwort „Stärke, was dich trägt.“ ermutigt die Aktion dazu, sich immer wieder neu der tragenden Fundamente des eigenen Lebens zu verge-wissern und diese bewusst zu stärken. Denn äußere Kraft braucht innere Stärke!

Tragendes zu stärken ist auch für das Bonifatiuswerk eine wichtige Aufgabe. Das Hilfswerk unterstützt Christinnen und Christen, die ihren katholischen Glauben in einer extremen Minderheitensituation in Nordeuropa, im Baltikum sowie in den katholischen Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands leben. Es stärkt ehrenamtliches und hauptberufliches Engagement in der Kirche, hilft bei Gemeindebauten und der Anschaffung von Fahrzeugen und fördert die Kinder- und Jugendhilfe vor Ort.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie zum Diaspora-Sonntag am 16. November herzlich um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende. Mit Ihrer Hilfe kann das Bonifatiuswerk jährlich über 1.200 Projekte fördern und so stärken, was die Menschen trägt.

Kloster Steinfeld, den 12. März 2025

Für das Bistum Dresden-Meissen

Heinrich Timmervers
Bischof von Dresden-Meissen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 9. November 2025, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 16. November 2025, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

51. Beschlüsse der Regionalkommission Ost vom 26. Juni 2025

Tarifrunde 2025 – Teil 1

Die Regionalkommission Ost beschließt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission Ost werden die mittleren Werte, die in A. IV. i. V. m. dem Tabellenanhang des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zu „Tarifrunde 2025 – Teil 1“ enthalten sind, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neue Werte festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet die Übernahme der Erhöhung der Ausbildungsvergütung des Beschlusses der Bundeskommission zur Erhöhung Tarifrunde 2025 – Teil 1. Damit werden die Vergütungswerte für die Auszubildenden der Anlagen 7 zu den AVR erhöht. Weitere Elemente der aktuellen Tarifrunde sind einem folgenden Teil 2 vorbehalten.

Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile zuständig gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Magdeburg, den 26. Juni 2025

gez. Martin Wessels
Vorsitzender der Regionalkommission Ost

* * *

**Änderung in der Anlage 30 zu den AVR
Tarifrunde Ärzte 2024 bis 2026**

Die Regionalkommission Ost beschließt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission Ost werden die mittleren Werte, die in A. I. bis III. des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zur „Tarifrunde Ärzte 2024 bis 2026“ enthalten sind, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neue Werte festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet Erhöhungen der Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Ost im Rahmen der aktuellen Tarifrunde Ärzte 2024 bis 2026. Basis ist der Beschluss der Bundeskommission zur Tarifrunde Ärzte 2024 bis 2026.

Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile zuständig, gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Magdeburg, den 26. Juni 2025

gez. Martin Wessels
Vorsitzender der Regionalkommission Ost

* * *

Änderung in der Anlage 33 zu den AVR

Die Regionalkommission Ost beschließt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission Ost werden die mittleren Werte, die im Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zur „Änderung Anmerkungen 30 und 31 Anhang B der Anlage 33 AVR“ enthalten sind, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neue Werte festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet die Erhöhung der in den Anmerkungen 30 und 31 genannten Zulagen auf jeweils mindestens 180,00 Euro.

Basis der im Beschluss enthaltenen Verweise ist die in der Bundeskommission am 5. Juni 2025 beschlossene Beschlussvorlage zur Erhöhung der Zulagen. Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile zuständig, § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Magdeburg, den 26. Juni 2025

gez. Martin Wessels
Vorsitzender der Regionalkommission Ost

* * *

Änderung in der Anlage 33 zu den AVR

Die Regionalkommission Ost beschließt:

III. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission Ost wird der mittlere Wert, der im Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zur „Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR“ enthalten ist, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neuer Wert festgesetzt.

IV. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet die Einführung einer Kann-Zulage in Höhe von mindestens 180,00 Euro für Leitungskräfte und deren bestellte, ständige Vertreter als neue Anmerkung 32 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 12 bis S 18 (Anhang B zur Anlage 33). Die neu eingeführte Zulage für Leitungskräfte und als deren ständige Vertreter bestellte Personen kann zur Deckung des Personalbedarfs gewährt werden. Diese neue Zulage ist befristet bis zum 31. Dezember 2027.

Basis der im Beschluss enthaltenen Verweise ist die in der Bundeskommission am 5. Juni 2025 beschlossene Beschlussvorlage zur Einführung der Zulage. Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile zuständig, § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Magdeburg, den 26. Juni 2025

gez. Martin Wessels
Vorsitzender der Regionalkommission Ost

* * *

Erhöhung der Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe der weiteren Vergütungsbestandteile

Präambel

Unter Berücksichtigung des Eckpunktebeschlusses der Regionalkommission Ost vom 14. Dezember 2017 sowie des Eckpunktebeschlusses der Regionalkommission Ost für die Weiterentwicklung der Vergütung vom 19. Dezember 2019 wird Folgendes beschlossen:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Die im Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zur Tarifrunde 2025 – Teil 1 beschlossenen mittleren Werte werden in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt, wie sie jeweils in

- A. II. 1. b) aa) – Wechselschichtzulage in § 6 Abs. 5 der Anlage 31 AVR
- A. II. 1. c) aa) – Schichtzulage in § 6 Abs. 6 der Anlage 31 AVR
- A. II. 1. d) – Pflegezulage in § 12 Abs. 4 Anlage 31 AVR
- A. II. 1. g) aa) – Wechselschichtzulage in § 6 Abs. 5 der Anlage 32 AVR
- A. II. 1. h) aa) – Schichtzulage in § 6 Abs. 6 der Anlage 32 AVR
- A. II. 1. i) – Pflegezulage in § 12 Abs. 4 Anlage 32 AVR
- A. II. 1. l) aa) – Wechselschichtzulage in § 6 Abs. 5 der Anlage 33 AVR
- A. II. 1. l) cc) – Wechselschichtzulage für Mitarbeiter der Anl. 33 AVR in Krankenhäusern
- A. II. 1. l) dd) – Wechselschichtzulage für Mitarbeiter der Anl. 33 AVR in Pflege- und Betreuungseinrichtungen
- A. II. 1. m) aa) – Schichtzulage in § 6 Abs. 6 der Anl. 33 AVR
- A. II. 2. – Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 Anlage 31 a. F. AVR
- A. II. 3. – Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 Anlage 32 a. F. AVR
- A. II. 4. – Garantiebeträge in § 13 Abs. 4 Anlage 33 AVR
- A. III. 2. a) – Weitere dynamische Vergütungsbestandteile
- A. III. 2. b) – Kürzungen nach Abschnitt IV Anlage 1 AVR (Dozenten u. Lehrkräfte)
- A. III. 2. c) aa) – Zulage nach Abschnitt V Buchstabe C Anlage 1 AVR (Kinderzulage)
- A. III. 2. c) bb) – Wechselschicht- und Schichtzulage Abschnitt VII der Anlage 1 AVR
- A. III. 2. c) cc) – Einsatzzuschlag nach Abschnitt XI Abs. d Anlage 1 AVR
- A. III. 2. c) dd) – Besitzstandszulage nach § 3 Abs. 2 Anlage 1b AVR
- A. III. 2. c) ee) – Vergütungsgruppenzulage nach Anlage 2d AVR
- A. III. 2. c) ff) – Zeitzuschläge nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. e) und f) Anlage 6a AVR

des o. g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 26. Juni 2025 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit diesem Beschluss wird der Eckpunktebeschluss der Regionalkommission Ost vom 19. Dezember 2019 auch hinsichtlich der sonstigen Vergütungsbestandteile (Garantiebeträge, Zulagen und weitere Vergütungsbestandteile) auf Grundlage des Beschlusses der Bundeskommission zur Tarifrunde 2025 – Teil 1 vom 5. Juni 2025 vollzogen. Basis der hier beschlossenen Verweise ist der Beschluss der Bundeskommission zur Tarifrunde 2025 – Teil 1 vom 5. Juni 2025.

Magdeburg, den 26. Juni 2025

gez. Martin Wessels

Vorsitzender der Regionalkommission Ost

* * *

Die vorstehenden Beschlüsse werden für das Bistum Dresden-Meissen mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft gesetzt.

Dresden, den 27. August 2025

Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meissen

52. Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 5. Juni 2025

In der Sitzung am 05.06.2025 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

I. Änderungen in der DVO

1. § 2 Absatz 3 DVO wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer einzelvertragliche Regelungen getroffen werden, dürfen diese nicht zulasten des Dienstnehmers von den Regelungen der DVO abweichen.

Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.“

2. Änderung des § 39 DVO

In § 39 Absatz 7 DVO wird die Angabe „1. April 2025“ durch die Angabe „1. Juli 2025“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2025 in Kraft.

* * *

Der vorstehende Beschluss wird für das Bistum Dresden-Meissen mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft gesetzt.

Dresden, den 27. August 2025

Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meissen

53. Hinweis auf den Jahresurlaub 2025 für Beschäftigte im Bistum Dresden-Meissen

Gemäß §26, Abschnitt IV, DVO ist der zustehende Jahresurlaub grundsätzlich innerhalb eines Kalenderjahres zu nehmen. Das Bundesurlaubsgesetz führt konkretisierend unter § 7 III hierzu folgendes aus: „Eine Übertragung des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr ist nur statthaft, wenn dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe dies rechtfertigen. Im Fall der Übertragung muss der Urlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres gewährt und genommen werden.“

54. Ordnung der Regionalleiterinnen der Gemeindereferentinnen im Bistum Dresden-Meissen

Verlängerung der Gültigkeit der Ordnung der Regionalleiterinnen der Gemeindereferentinnen im Bistum Dresden-Meissen

Die Ordnung der Regionalleiterinnen der Gemeindereferentinnen im Bistum Dresden-Meissen, veröffentlicht im KA 131/2019, bleibt befristet bis 31. Dezember 2025 in Kraft.

Dresden, den 1. März 2025

Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meissen

gez. Andreas Kutschke
Generalvikar
des Bistums Dresden-Meissen

Herausgeber:
Bistum Dresden-Meissen
Käthe-Kollwitz-Ufer 84
01309 Dresden